

Sächsisches Staatsministerium für  
Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft  
01076 Dresden

22. Juli 2020

Rei/Mi

**Ihr Ansprechpartner:**  
**Dr. Florian G. Reißmann**  
Telefon: 0351 2111010  
E-Mail: florian.reissmann@  
bdew-md.de

**Änderung der Sächsischen Düngerrechtsverordnung  
(SächsDüReVO) in Umsetzung von § 13 a Düngeverordnung (DüV):  
Gemeinsame Stellungnahme der  
BDEW- und DVGW-Landesgruppen Mitteldeutschland**

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e. V.  
Landesgruppe  
Mitteldeutschland**  
Schützenplatz 14  
01067 Dresden

Sehr geehrter Herr Müller von Berneck,  
Sehr geehrter Herr Dr. Henk,

**Geschäftsführung:**  
Mario Müller  
Dr. Florian G. Reißmann

die BDEW- und die DVGW-Landesgruppen Mitteldeutschland bedanken  
sich für die Einladung zur Informations- und Diskussionsveranstaltung im  
SMEKUL am 16. Juli 2020 und für die Möglichkeit, eine gemeinsame  
Stellungnahme zur Änderung der Sächsischen Düngerechtsverordnung  
(SächsDüReVO) abgeben zu können.

Die BDEW-Landesgruppe  
Mitteldeutschland vertritt über  
200 Unternehmen der Energie-  
und Wasserwirtschaft aus  
Sachsen, Sachsen-Anhalt und  
Thüringen.

Wie wir Ihnen bereits im Erörterungstermin erläutert haben, stimmen wir  
grundsätzlich mit den von Ihnen benannten zusätzlichen Maßnahmen zur  
Reduzierung von Nitrateinträgen überein, wünschen uns aber zusätzlich  
eine deutliche Verringerung der gesamten Flächeneinträge, um die  
Grundwasservorkommen und damit potenziellen Trinkwasservorkommen  
nachhaltig zu sichern.

**DVGW Deutscher Verein des  
Gas- und Wasserfaches e. V.  
Technisch-  
wissenschaftlicher Verein  
Landesgruppe  
Mitteldeutschland**

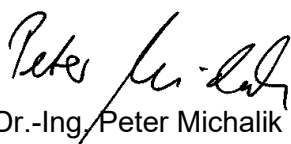
Auch wenn die Allgemeine Verwaltungsvorschrift Gebietsausweisung  
(AVVGeA) nicht Gegenstand der aktuellen Erörterungen ist, senden wir  
Ihnen anbei die von den jeweiligen Hauptgeschäftsstellen verfassten  
Stellungnahmen, in denen auf aus unserer Sicht kritische Punkte  
verwiesen wird.

**Geschäftsführung:**  
Dr. Florian G. Reißmann

Wir freuen uns, wenn wir nicht nur bei diesen Themen in Kontakt bleiben  
können.

Die DVGW-Landesgruppe  
Mitteldeutschland betreut 1.217  
persönliche Mitglieder sowie  
381 Unternehmen der Energie-  
und Wasserwirtschaft in  
Sachsen, Sachsen-Anhalt und  
Thüringen.

Freundliche Grüße



Dr.-Ing. Peter Michalik  
Vorsitzender DVGW-Vorstand Wasser  
Vorsitzender BDEW-LLK Wasser



Dr.-Ing. Florian G. Reißmann  
Geschäftsführer

**Gemeinsame Stellungnahme der  
BDEW- und DVGW-Landesgruppen Mitteldeutschland zu Änderung  
der Sächsischen Düngerrechtsverordnung (SächsDüReVO) in  
Umsetzung von § 13 a Düngeverordnung (DüV)**

Zur Änderung der Sächsischen Düngerrechtsverordnung (SächsDüReVO) in Umsetzung von § 13 a Düngeverordnung (DüV) nehmen die BDEW- und DVGW-Landesgruppen Mitteldeutschland wie folgt Stellung.

**1. Bewertung der zusätzlichen Anforderungen nach § 13 a Abs. 3  
Satz 3 Nummern 1-12 DüV**

Nach § 13 a Absatz 3 DüV haben die Landesregierungen mindestens zwei zusätzliche Anforderungen in den „roten“ N- und P-Gebieten vorzuschreiben und können insbesondere aus den nach § 13 a Abs. 3 Satz 3 Nummern 1-12 DüV genannten zusätzlichen Anforderungen auswählen. In Sachsen wird diese Vorschrift durch die Novellierung der Sächsischen Düngerrechtsverordnung umgesetzt. Von den 12 zusätzlichen Anforderungen nach § 13 a Abs. 3 DüV werden im Ergebnis der fachlichen Bewertung durch das SMEKUL die unter den Nummer 1, 3, und 12 genannten Anforderungen zum Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen und die unter den Nummern 2 und 4 genannten Anforderungen zur Verringerung der Eutrophierung durch Phosphateinträge als wirksam und grundsätzlich praktikabel eingestuft.

Die Auswahl der Maßnahmen Nummer 1 und 3 für Nitrat:

- Organische Düngemittel müssen vor Ausbringung auf ihren Gehalt an Stickstoff (Gesamt- und verfügbar) untersucht werden
- Mindestens jährlich sind auf den Schlägen/Bewirtschaftungseinheiten Bodenuntersuchungen zum verfügbaren Stickstoff durchzuführen

wird von den BDEW-/DVGW-Landesgruppen Mitteldeutschland ausdrücklich begrüßt. Im Vergleich zu den übrigen im Listenkatalog genannten Maßnahmen sind sie am ehesten geeignet, um Stoffeinträge in den Boden und ins Grundwasser besser erfassen und steuern zu können. Allerdings ist selbst bei einer konsequenten Kontrolle der Einhaltung eine automatisch eintretende unmittelbare Verminderung nicht zu erwarten. Die BDEW-/DVGW-Landesgruppen Mitteldeutschland fordern daher die zusätzliche Aufnahme der unter der Nummer 12 aufgeführten Maßnahme:

- Beschränkung der mit Wirtschaftsdüngern, organisch/organisch-mineralischen Düngern aufgebrauchten Stickstoffmenge auf 130 kg/ha und Jahr auf Ackerland

in den Maßnahmenkatalog des Freistaates Sachsen. Nur diese Maßnahme ermöglicht eine direkte, zeitnahe Beeinflussung der Stickstofffrachten. Sie wird auch vom SMEKUL als grundsätzlich wirksame, wenn auch schwer umsetzbare Gewässerschutzmaßnahme bewertet. Gebiete, in denen die Stickstoff-Austräge weniger durch die landwirtschaftliche Tätigkeit an sich als eher durch ungünstige Boden- und Klimabedingungen relativ hoch sind, müssen gesondert betrachtet werden, um eine zusätzliche Benachteiligung dieser Regionen zu verhindern.

Für die Wasserwirtschaft ist die generelle Verringerung der Stickstoffaufbringungsmenge von hoher Bedeutung. Die Verhinderung von Stoffeinträgen und Verunreinigungen im Grundwasser führt bei der Trinkwasserproduktion direkt zu einer Reduzierung des Aufwandes in der Aufbereitung des Rohwassers. Mit einem höheren Aufbereitungsaufwand verbundene Kosten müssen in Form von Entgelten und Gebühren von der Allgemeinheit getragen werden, was dem Verursacherprinzip widerspricht. Für die Trinkwasserversorgung sind die Rohwasserressourcen bevorzugt zu nutzen, die das geringste Maß an Aufbereitungsaufwand erfordern.

Alternativ zur Ausweisung „roter“ P-Gebiete mit vorgeschriebenen zusätzlichen Anforderungen nach § 13 a Abs. 3 Satz 3 Nummer 2 und 4 DüV wird seitens des SMEKUL die Inanspruchnahme der Regelung nach § 13 a Abs. 5 DüV angestrebt. Bei der Ausbringung von Düngemitteln ist generell ein Mindestabstand von 5 Metern zum Gewässer einzuhalten, bei stärker geneigten Flächen dürfen Düngemittel nur in einem Abstand zwischen 10 - 30 m ab Böschungskante ausgebracht werden. Die BDEW- und DVGW-Landesgruppen Mitteldeutschland weisen darauf hin, dass bei der angestrebten landesweiten Abstandsregelung (als Alternative zur Gebietsausweisung) eine stringente, konsequente Kontrolle der Einhaltung der Abstandsflächen/Gewässerrandstreifen zwingend erforderlich ist. Ein Großteil der Überwachungen soll durch Überfliegen (Drohnen) und Begehungen erfolgen. Der praktische Nachweis der Umsetzbarkeit konnte noch nicht erbracht werden.

Die BDEW-/DVGW-Landesgruppen Mitteldeutschland unterstützen unabhängig davon alle Maßnahmen, die zur Verbesserung der Feuchtigkeitshaltung im Boden und damit zur Erosionsminderung

beitragen, da der Haupteintragsweg für Phosphor in tiefere Bodenschichten und damit auch ins Grundwasser in der Erosion zu sehen ist.

## **2. Generelle Kritik**

Der vorliegende Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Gebietsausweisung (AVVGeA) war nicht Gegenstand der Veranstaltung am 16. Juli 2020. Die BDEW-/DVGW-Landesgruppen Mitteldeutschland weisen dennoch auf die aus ihrer Sicht fehlende Rechtskonformität des vorliegenden Entwurfs hin. Die AVVGeA ist nicht geeignet, um die Vorgaben aus der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der EU-Nitratrichtlinie und der EU-Meeresstrategierahmenrichtlinie und damit EU-Recht national umzusetzen.

Grundlage für die Entscheidungen über Minderungsmaßnahmen in den roten Gebieten sollen Ergebnisse einer Modellbetrachtung sein und nicht mehr die tatsächlich gemessenen Belastungswerte in den betroffenen Gebieten. Somit wird die Aussagekraft real erhobener Grundwasser-Messdaten durch eine rein rechnerische Plausibilisierung anhand von Modelldaten in Frage gestellt. Dieser emissionsbasierte Ansatz ist in der DüV nicht vorgesehen, womit der AVVGeA die Rechtsgrundlage fehlt. Eine Verwaltungsvorschrift kann nach deutschem Recht keine neuen Regelungen schaffen und insbesondere auch keine anderen Bewertungen vornehmen als sie einem Gesetz oder einer Verordnung zugrunde liegen.

Die technischen Anforderungen an Messstellen sind in den DVGW-Arbeitsblättern W 109, W 121 und W 129 definiert. Messstellen, die nicht vollumfänglich den definierten a.a.R.d.T. entsprechen, können dennoch wertvolle Informationen bei Plausibilitätsprüfungen erbringen. Positiv anzumerken ist, dass zum Ausweisungsmessnetz mindestens die Messstellen des WRRL-Messnetzes und des EU-Nitratmessnetzes gehören müssen und dass wahlweise weitere Messstellen auch von Wasserversorgern und Wasserverbänden mit herangezogen werden können.

Die BDEW-/DVGW-Landesgruppen Mitteldeutschland verweisen nochmals auf den Vorrang von realen Messdaten gegenüber annahme- und ableitungsbasierten Parametern. Modelldaten basieren auf vielen Annahmen und sind aufgrund von Datenlücken zum Teil nicht ausreichend valid. Der potenzielle Nitrataustrag muss aus realen Daten ermittelt werden, die auch aus realen landwirtschaftlichen Betrieben stammen.

The logo for BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft) features the lowercase letters 'bdew' in a bold, red, sans-serif font.

Energie. Wasser. Leben.

Landesgruppe  
Mitteldeutschland



LANDESGRUPPE  
MITTELDEUTSCHLAND

Insgesamt muss es mit der AVV GeA gelingen, der EU-Kommission einen plausiblen und wirksamen Weg zur vollständigen Umsetzung der Nitratrichtlinie aufzuzeigen. Für den dazu notwendigen weiteren Dialog mit dem SMEKUL sowie den Landwirtschaftsverbänden stehen die BDEW- und DVGW-Landesgruppen Mitteldeutschland gern zur Verfügung.

Dresden, den 22. Juli 2020

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Peter Michalik'.

Dr.-Ing. Peter Michalik  
Vorsitzender DVGW-Vorstand Wasser  
Vorsitzender BDEW-LLK Wasser

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Florian G. Reißmann'.

Dr.-Ing. Florian G. Reißmann  
Geschäftsführer